



Verein für Freizeitsport VfF Bad Kreuznach e.V.

Mitgliederordnung

Präambel

Die Mitgliedschaft im **VfF Bad Kreuznach e.V.** ist in §3 der Satzung, erstmalig verabschiedet am 06.06.1992, grundsätzlich festgelegt. Darüber hinaus dient die nachfolgende Mitgliederordnung dazu die Mitgliedschaft und Mitgliederverwaltung im Vereinsalltag einheitlich und praktikabel zu regeln.

Auszüge aus der Satzung sind im Nachgang *kursiv* gekennzeichnet.

§ 1 Mitgliedschaft

1. *Die Mitglieder des Vereins bestehen aus
 - a. *ordentlichen Mitgliedern*
 - b. *Ehrenmitgliedern*
 - c. *Jugendlichen**
2. *Ordentliches Mitglied kann jeder Sportsfreund mit gutem Leumund werden, sobald er/sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.*
3. *Ehrenmitglied kann nur derjenige werden, der zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zehn Jahre Mitglied ist, oder sich durch sportlich hervorragende Leistungen oder durch persönlichen, uneigennützigem Einsatz für den Verein ausgezeichnet hat. Ehrenmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie zahlen keinen Monatsbeitrag.*
4. *Ordentlichen Mitgliedern und Jugendlichen bietet der VfF Bad Kreuznach e.V. diverse Formen der Mitgliedschaft (Tarife) an. Aus diesen kann sich das Mitglied die Form auswählen, welche seinen individuellen Lebensumständen am nächsten kommt. Im Folgenden sind alle derzeit möglichen Tarife tabellarisch dargestellt:*

Nr.	Tarif	Tarfinhalt	Beitrag
1.	aktive Mitgliedschaft	Schlüssel , alle Rechte und Pflichten, Liga-Spielbetrieb	€ 40,-
2.	inaktive Mitgliedschaft mit Billardbenutzung (Fun-Tarif)	Schlüssel , alle Rechte und Pflichten, <u>kein</u> Liga-Spielbetrieb	€ 30,-
3.	inaktive Mitgliedschaft ohne Billardbenutzung (Fördermitgliedschaft)	<u>kein</u> Schlüssel, alle Rechte und Pflichten, kein Liga-Spielbetrieb	€ 8,-
4.	Schülermitgliedschaft Ü18 (Schüler, Azubi, Student)	Schlüssel ¹⁾ , alle Rechte und Pflichten, Liga-Spielbetrieb	€ 20,-
5.	Schülermitgliedschaft U18 ²⁾ (Schüler, Azubi)	<u>kein</u> Schlüssel, alle Rechte und Pflichten, Liga-Spielbetrieb	€ 10,-
6.	Rentnermitgliedschaft (mit Nachweis)	Schlüssel , alle Rechte und Pflichten, Liga-Spielbetrieb	€ 25,-
7.	Familienmitgliedschaft (eingetragene Lebensgemeinschaften plus Kinder)	Schlüssel , alle Rechte und Pflichten, Liga-Spielbetrieb	€ 60,-

¹⁾ ab dem vollendeten 18. Lebensjahr; ²⁾ Jugendliche unter 10 Jahre dürfen kostenlos spielen

5. Bei Eintritt in den Verein steht es dem Mitglied frei einen Tarif auszuwählen.
6. Der Tarif kann einmal pro Jahr zu jedem Quartalsende gewechselt werden.
7. Ausgenommen von dieser Regelung sind aktive Mitglieder. Diese können frühestens nach der Spielzeit (letzter Spieltag plus sechs Wochen), für die sie aktiv gemeldet sind, den Tarif wechseln.
8. Der Tarifwechsel ist in schriftlicher Form bis spätestens sechs Wochen vor dem gewünschten Wechseltermin beim Vorstand einzureichen. Mit Abgabe des Antrag auf Tarifwechsel müssen alle Verbindlichkeiten (Beitragsrückstände, Getränkeoffenstände, Strafgeder, Mahn- und Rückbuchungsgebühren, ...) gegenüber dem Verein beglichen sein.
9. Kinder in Familienmitgliedschaften scheiden mit Antreten einer Lehr- oder Arbeitsstelle, spätestens jedoch mit Vollendung des 27. Lebensjahrs aus der Familienmitgliedschaft aus. Ihnen steht dann frei, einen eigenen für sie passenden Tarif zu wählen.

§ 2 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand wird dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
2. Die Mindestlaufzeit beträgt sechs Monate und kann bis dahin nur einseitig vom Verein aufgrund den unter § 3 aufgeführten Gründen gekündigt werden. Für belegbare Härtefälle behält es sich der Vorstand vor eine Sonderregelung zu treffen.
3. Mit Abgabe des Aufnahmeantrages ist eine unterschriebene Einzugsermächtigung einzureichen, damit die monatlichen Beitragszahlungen mittels SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht werden können.
4. Mit Abgabe des Aufnahmeantrages ist eine unterschriebene Datenschutzerklärung gegenüber dem Verein gemäß Datenschutzordnung abzugeben. Darüber hinaus muss jedes aktive Mitglied eine Einwilligung zur Datenverarbeitung, eine Athletenvereinbarung Anti-Doping sowie eine Schiedsvereinbarung gegenüber dem Billard-Verband Rheinland-Pfalz abgeben.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. *Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.*
2. *Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirkt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Quartalsende.*
3. *Mitglieder, welche sich unehrenhaft verhalten oder schwer gegen die Interessen des Vereines verstoßen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.*
4. *Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag im Rückstand sind, werden vom Vorstand angemahnt ihre Beitragsrückstände zu begleichen. Sollten Sie dem nicht fristgerecht nachkommen, können sie vom Vorstand ausgeschlossen werden. Hierzu genügt eine einfache Mehrheit.*
5. *Mitglieder, die ihren Verbindlichkeiten (Getränkeoffenstände, Strafzahlungen, ...) gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können mit sofortiger Wirkung vom Vorstand von allen Vergünstigungen ausgeschlossen werden. Hierzu genügt eine einfache Mehrheit.*
6. *Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.*

§4 Beitragszahlungen, sonstige Zahlungen

1. *Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen (Ausnahme siehe § 1.3).*
2. *Die Höhe des Beitrags sowie die außerordentlichen Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.*
3. *Die vom Vorstand festgelegten Beiträge sind für alle Mitglieder verbindlich und erstrecken sich auch auf die bereits erteilten Einzugsermächtigungen.*
4. *Die Beitragszahlungen erfolgen bargeldlos per Lastschriftverfahren. In Ausnahmefällen ist Barzahlung zulässig. Diese ist bis zum 4. eines Monats dem Kassenwart (oder einem Vorstandsmitglied) zu überbringen. Mahn-, Rückbuchungsgebühren etc. sind vom säumigen Mitglied zu tragen.*
5. *Eine Anmeldegebühr ist beim erstmaligen Eintritt in den Verein zu entrichten. Die Aufnahmegebühr beträgt € 5,-.*
6. *Etwaige Straf gelder, Strafen oder sonstige Gebühren des Billardverbandes Rheinland-Pfalz oder der Deutschen Billard Union können an die jeweiligen Mitglieder weitergeleitet werden.*
7. *Jedes Mitglied des Vereins ist dazu verpflichtet, dem Verein bei Bedarf Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen. Die Art der zu erbringenden Leistungen werden vom Vorstand festgelegt. Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden wird zu Beginn eines Jahres vom Vorstand mit Hinblick auf die anstehenden Veranstaltungen festgelegt. Die Helferstunden können im laufenden Jahr nur nach unten angepasst werden.*
8. *Mitglieder haben die Möglichkeit, die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen gemäß Absatz 8 durch die Zahlung eines Geldbetrags, auch Ersatzleistung genannt, abzuwenden. Eine Übertragung der Helferstunden auf andere Mitglieder ist grundsätzlich möglich und muss dem Vorstand nach Ableistung der Helferstunden mitgeteilt werden.*

9. *Die Höhe der Ersatzleistung bei Ausbleiben der verpflichtenden Arbeits- und Dienstleistungen beträgt €12,50 pro nicht geleister Stunde. Die geleisteten Stunden werden durch den Vorstand dokumentiert. Die Abrechnung der Ersatzleistung erfolgt im Folgejahr zusammen mit der Beitragsrechnung. Eine Rückerstattung zu viel geleisteter Stunden erfolgt nicht.*
10. *Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben sowie Fördermitglieder, sind von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Es wird auch keine Ersatzleistung fällig. Über Härtefallregelungen entscheidet der Vorstand.*

§5 Schlüsselausgabe / -einzug

1. Je nach gewähltem Tarif erhält das Mitglied gegen eine Pfandleistung in Höhe von € 20,- einen Schlüsselsatz/ Transponder (Hoftor, Eingangstür) zum Clubheim.
2. Bei Ausscheiden oder entsprechendem Tarifwechsel werden die Schlüssel wieder eingezogen und die Kautions zurückerstattet.
3. Es wird empfohlen eine Privathaftpflicht-Versicherung mit Schlüsselverlustklausel abzuschließen.

§ 6 Mahnverfahren

1. Das Mitglied zeichnet dafür verantwortlich zu jedem Monatsbeginn für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen, damit der Mitgliedsbeitrag pünktlich abgebucht werden kann.
2. Das Mitglied zeichnet dafür verantwortlich den Aufforderungen des Vorstands zur Begleichung seiner Offenstände (Getränkeoffenstände, Strafzahlungen, ...) in gesetzter Frist nachzukommen.
3. Sollten der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig eingehen oder die Offenstände eine gesetzte Grenze überschreiten, wird das Mitglied aufgefordert, den ausstehenden Betrag plus ggf. angefallener Gebühren innerhalb von vierzehn Tagen anzuweisen.
4. Ist der fällige Beitrag bis zum gesetzten Termin nicht beglichen, erfolgt eine erste Mahnung. Der Vorstand hält sich ab dato das Recht vor, dem Mitglied den Zugang zum Vereinsheim zu sperren und von allen Veranstaltungen/ Vergünstigungen auszuschließen.
5. Mit der zweiten Mahnung wird dem Mitglied letztmalig eine Frist zur Begleichung des offenen Betrages gesetzt. Sollte auch diese ohne Zahlungseingang verstreichen, kann dem Mitglied die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden (s. § 3).

§ 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. im Rahmen ihres gewählten Tarifs die Räumlichkeiten im Vereinsheim zu nutzen.
3. durch Ausübung des Stimmrechts an der Willensbildung der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
4. Anträge schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
2. bei Veranstaltungen des Vereins nach besten Kräften mitzuwirken.
3. beim Ausbau des Vereinsheims nach besten Kräften mitzuarbeiten.
4. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren fristgemäß zu bezahlen.
5. die Satzung, die gefassten Ordnungen und alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten.

VfF Bad Kreuznach e. V.

Chronik der Mitgliederordnung:

1. Die Ursprungsform der Mitgliederordnung wurde in der Vorstandssitzung vom 06.11.2018 erstmals verabschiedet
2. Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 13.08.2019 eine Änderung der Mitgliederordnung in §4 (Beitragszahlungen, sonstige Zahlungen) beschlossen
3. Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 26.11.2019 eine Änderung der Mitgliederordnung in §2 (Aufnahme) beschlossen
4. Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 02.12.2021 eine Änderung der Mitgliederordnung in §1 (Mitgliedschaft) beschlossen
5. Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 06.12.2022 eine Änderung der Mitgliederordnung in §6 (Mahnverfahren) beschlossen
6. Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 16.07.2024 eine Änderung der Mitgliederordnung in §1 (Mitgliedschaft) und §4 (Beitragszahlungen, sonstige Zahlungen) beschlossen